



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/048/12

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	30.05.2012
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	14.06.2012		öffentlich

- Betreff:** 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungen eines Bebauungsplanes "Am Springe"
- a) Erörterung der Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung
 - b) Erörterung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung
 - c) Beschluss zur Offenlegung der Bauleitplanungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Bekanntmachung vom 18.04.2012 wurde die frühzeitige Beteiligung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „Am Springe“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04. bis 18.05.2012 durchgeführt. Die Entwürfe der 22. Flächennutzungsplanänderung und des einfachen Bebauungsplanes haben in dieser Zeit öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit hatten auch die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des FNP und zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die überbaubaren Flächen innerhalb des Plangebietes (zwischen Bahnlinie, B 64, Driburger Straße und der Straße Am Springe inkl. der östlich der Straße vorhandenen Bebauung) festgelegt werden.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange haben sich die in der beigelegten Synopse aufgeführten Behörden geäußert. Die Abwägungs- / Beschlussvorschläge sind ebenfalls in der Anlage aufgeführt.

Der Landesbetrieb Straßen NRW fordert in seiner Stellungnahme ein Lärmgutachten. Auch aus Sicht des für die Gemeinde tätigen Planers ist zur Bewertung der lärmtechnischen Belastung des Plangebietes eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Der Ausschuss sollte darüber beraten, ob ein solches Lärmgutachten erstellt werden soll und wer die Kosten für ein solches Gutachten übernimmt. Die Kosten, die der Gemeinde für diese Bauleitplanung entstehen betragen ca. 9.100 €. Vor diesem Hintergrund schlägt das Bauamt vor, dass der Eigentümer der Flächen, die dadurch eine Aufwertung erfahren für die Kosten des Lärmgutachtens aufkommt.

Es ist jedoch zu bedenken, dass ein solches Lärmgutachten vermutlich eine erhöhte Immissionsbelastung prognostizieren wird und somit Lärmschutzmaßnahmen notwendig wären. Die Kosten können in einem solchen Missverhältnis zu der Größe der durch die Bauleitplanung gewonnenen überbaubaren Flächen stehen, dass die Frage nach dem Nutzen gestellt werden muss.

Die Synopse enthält zu diesem Punkt keinen Beschlussvorschlag. Ein entsprechender Beschluss sollte abhängig vom Beratungsergebnis in der Sitzung erarbeitet werden.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Beschlussvorschlag:

zu a) Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, die in der beigefügten Synopse wiedergegebenen Entscheidungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zu billigen.

(Eine Beschlussfassung zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW muss noch erfolgen)

zu b) entfällt

zu c) Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, die Offenlegung der Entwürfe zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Springe“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.